

37. a) Zur Auslegung des § 384 Absf. 2 Satz 2 StPD.
b) Über das Verhältnis des § 230 Absf. 2 zu § 246 Absf. 1 StPD.

V. Straffenat. Urt. v. 6. November 1917 g. J. V 298/17.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... „Die tatsächliche Begründung der Beschwerde, daß § 246 Absf. 1 StPD. verletzt sei, genügte insofern nicht dem § 384 Absf. 2 Satz 2 daf., als sie widerspruchsvoll ist. Während nämlich in der Revisions-

schrift des Rechtsanwalts Dr. S. im Einklang mit dem Sitzungsprotokoll behauptet wird, das Landgericht habe laut verkündeten Beschlusses die Fortsetzung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nach § 230 Abs. 2 StPD. angeordnet, und dazu ausgeführt wird, in Wahrheit sei ein Beschluß gemäß § 246 Abs. 1 StPD. ergangen, wird in der Revisionschrift des Rechtsanwalts R. behauptet, daß das Gericht einen Beschluß der einen oder anderen Art überhaupt nicht gefaßt habe.

Abgesehen hiervon kann die Beschwerde aber auch dem Inhalt des Sitzungsprotokolls gegenüber keinen Erfolg haben. Wie das Protokoll — und zwar einschließlich des vor Eingang der beiden Revisionschriften gemachten, vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterzeichneten Randzuges (RGSt. Bd. 21 S. 323 [324], Bd. 28 S. 247 [250]) — beweist, hat der Zeuge J. seiner Erklärung, ausfragen zu wollen, die Bitte hinzugefügt, während seiner Vernehmung den Angeklagten abtreten zu lassen und die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit auszuschließen. Er hat dann, nachdem vom Gerichte die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden war, nochmals um Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal gebeten und das Verlangen mit der Befürchtung begründet, in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen zu können. Darauf ist der Angeklagte freiwillig aus dem Sitzungszimmer gegangen und nunmehr vom Gerichte, unter ausdrücklichem Hinweis auf § 230 Abs. 2 StPD., der Beschluß verkündet worden, in Abwesenheit des Angeklagten die Verhandlung weiterzuführen, da die fernere Anwesenheit des über die Anklage Vernommenen nicht für erforderlich zu erachten sei. Erst nach Vernehmung seines Bruders hat der Angeklagte sich wieder im Sitzungssaal eingefunden. Damit steht für das Revisionsgericht dem § 274 StPD. zufolge fest, daß die Strafkammer, entgegen der wiederholten Anregung des Zeugen J., eine Entfernung des Angeklagten im Sinne des § 246 Abs. 1 nicht beschloffen hat und ebensowenig hat beschließen wollen, daß sie vielmehr, als sich der Angeklagte besserungeachtet entfernte, nach § 230 Abs. 2 verfahren ist. Die Rüge, der Angeklagte hätte nach seinem Wiedererscheinen vom Inhalt der J. schen Zeugenaussage unterrichtet werden müssen, ist daher ungerechtfertigt.“ . . .